

Der Burgenlandkreis erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die nachfolgende

Allgemeinverfügung Nr. 20

1. Generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels

Ziff. 1 der Allgemeinverfügung Nr. 18 des Burgenlandkreises zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 02. 12. 2020 wird wie folgt geändert:

(1) In allen Bereichen des öffentlichen Raums außerhalb von Gebäuden im Gebiet der Stadt Weißenfels ist von Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Dies gilt nicht in den Ortschaften Borau, Großkorbetha, Langendorf, Leißling, Markwerben, Schkortleben, Storkau, Uichteritz und Wengelsdorf.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad-, Roller- und Kraftradfahrende und Joggende sowie nicht für Personen, die im öffentlichen Raum Speisen oder Getränke verzehren oder rauchen.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht in der „freien Landschaft“ im Sinne von § 21 Ziff. 1 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt sowie auf den dazugehörigen Wald- und Feldwegen. Freie Landschaft sind die Flächen des Waldes und des Feldes.

(4) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind ebenfalls Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV.

2. Mund-Nasen-Bedeckung im gesamten Kreisgebiet

Ziff. 2 der Allgemeinverfügung Nr. 18 des Burgenlandkreises zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 02. 12. 2020 wird wie folgt geändert: Nach Ziff. 2 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

(2) Abweichend von § 11a Absatz 1 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV ist außer in Bereichen, die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung innerhalb des Schulgebäudes, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(3) Abweichend von § 11a Absatz 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6.

(4) Ausgenommen von den Pflichten nach Absatz 1 bis 3 sind Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV.

(5) Inhaber bzw. Betreiber der Einrichtungen in Absatz 1 sind verpflichtet, Besucher auf die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Aushänge und direkte Ansprachen hinzuweisen.

3. Horte

Ziff. 5 der Allgemeinverfügung Nr. 18 des Burgenlandkreises zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 02. 12. 2020 wird wie folgt geändert:
In Ziff. 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Auf dem Hortgelände ist immer dort, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, von allen Personen, die sich dort aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

5. Geltungsbereich und -dauer

(1) Diese Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet des Burgenlandkreises.

(2) Diese Allgemeinverfügung Nr. 20 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Internet unter www.burgenlandkreis.de am 03. 12. 2020 in Kraft.

(3) Ziff. 1 sowie Ziff. 2 Abs. 4 und 5 gelten bis zum Ablauf des 11.01.2021. Ziff. 2 Abs. 2 und 3 sowie Ziff. 3 gelten bis zum Ablauf des 20. 12. 2020.

Gründe:

I.

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, rasant aus. Die Krankheitsverläufe variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis hin zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. 03. 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt und dauert bis heute an.

Seit 09. 03. 2020 gibt es eine Vielzahl bestätigter Fälle aus Sachsen-Anhalt und auch dem Burgenlandkreis von Personen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

Die Infektionszahlen und damit auch der sog. Inzidenzwert steigen seit Beginn des Herbstes im Burgenlandkreis rasant an.

Der Inzidenzwert im Burgenlandkreis lag am 30. 11. 2020 bei 233,16, am 03. 12. 2020 bereits bei 268,95. Allein auf das Gebiet der Stadt Weißenfels umgerechnet lag dieser Wert am 30. 11. 2020 bei 420,48.

II.

Der Burgenlandkreis ist für den Erlass dieser Verfügung zuständige Behörde gem. § 54 IfSG i. V. m. § 3 ZustVO IfSG LSA i. V. m. § 19 Abs. 2 S. 3, § 4 GDG LSA.

1. Ziff. 1

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Virus wird von Menschen zu Menschen übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Menschen zu Menschen über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus immer dort, wo Menschen länger und enger beieinander sind und damit die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche

Der Landrat

Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten, mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden.

Die Entwicklung der Fallzahlen der letzten Wochen und Tage im Burgenlandkreis zeigt, dass vielschichtige Maßnahmen ergriffen werden müssen, das Infektionsgeschehen wirksam einzudämmen. Der Inzidenzwert im Burgenlandkreis hat sich innerhalb eines Monats bei einer täglich ansteigenden Fallzahl verdreifacht.

Dabei beschränkt sich die Infektionslage im Burgenlandkreis nicht auf einzelne Ausbruchsgeschehen, sondern auf zahlreiche Ursachen.

Besonders betroffen ist, wie bereits dargestellt, die Stadt Weißenfels.

Aufgrund der sich zuspitzenden Gefahrenlage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Der Wert von 50 Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen auf 100.000 Einwohner ist am 03. 12. 2020 um mehr als das Fünffache überschritten, in Weißenfels am 30. 11. 2020 um mehr als das Achtfache. Zudem ist aus der Zahlenentwicklung zu ersehen, welcher dynamischen Verlauf das Infektionsgeschehen in nur wenigen Tagen auch weiterhin nimmt. Ein weiterer, drastischer Anstieg der Fallzahlen ohne weitere Gegenmaßnahmen steht zu befürchten.

Auch wenn das Land Sachsen-Anhalt bereits landesweit umfassende Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens mit Wirkung ab dem 01. 12. 2020 beschlossen hat, stellt der Burgenlandkreis mit einem Inzidenzwert, der die 200 deutlich überschreitet und sich der 300 annähert, den Infektionshotspots im Land Sachsen-Anhalt dar.

Die Stadt Weißenfels stellt mit einer Inzidenz von über 400 wiederum den Hotspot im Burgenlandkreis dar.

Dabei verteilen sich die bisher bekannten, gravierenden Infektionsherde über das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der genannten Ortschaften.

Gem. § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV kann der Burgenlandkreis weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie ergreifen.

Hierzu erließ der Burgenlandkreis am gestrigen Tage die Anordnung einer sog. Maskenpflicht auf allen öffentlichen Flächen, Plätzen und Straßen der Stadt Weißenfels einschließlich seiner Ortsteile. Als Ausnahme war lediglich die Maßgabe des § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV formuliert.

Diese Regelung gilt es nun insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu modifizieren.

a) Geeignetheit des Mittels

Die Verhängung einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in allen Bereichen des öffentlichen Raums außerhalb von Gebäuden im Gebiet der Stadt Weißenfels außer in den benannten Ortschaften ist geeignet, der weiteren Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren.¹ Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Danach kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor der Übertragung von Krankheiten, die vor allen Dingen durch Tröpfchen übertragen werden - zum Beispiel bei lautem Sprechen, Rufen, Singen oder Husten innerhalb von zwei Metern Abstand - schützen. Auf die weiteren Ausführungen hierzu im Bulletin wird verwiesen. Zwar stellt das Tragen einer MNB keinen absoluten Schutz vor einer Eigeninfektion dar. Im System verschiedener Maßnahmen ist ein generelles Tragen von MNB in der Bevölkerung ein weiterer Baustein, um Übertragungen zu reduzieren.² Das RKI hält eine Verringerung des Infektionsrisikos hierdurch für plausibel. Der Empfehlung des RKI kommt insoweit eine besondere Bedeutung zu, da der Gesetzgeber dem RKI nach dem Infektionsschutzgesetz eine besondere Rolle eingeräumt hat. Das RKI hat gem. § 4 IfSG die Aufgabe, Konzeptionen zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen zu entwickeln. Es erstellt nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 IfSG im Benehmen mit den jeweils zuständigen Bundesbehörden für Fachkreise als Maßnahme des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstige Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.

Daher ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf die Hauptverbreitungsart des SARS-CoV-2 Virus und die sehr hohen Infektionszahlen in Weißenfels die Verpflichtung zum Tragen einer MNB i. S. d. § 1 Abs. 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV generell im öffentlichen Raum mit den benannten Ausnahmen anzuordnen. Zwar stellt diese

¹ Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19, Epidemiologisches Bulletin des Robert-Koch-Instituts 19/2020 vom 7. Mai 2020, Seiten 3 bis 5.

² Ebenda.

Der Landrat

Maßnahme keinen absoluten Schutz vor einer Eigeninfektion dar. Im System verschiedener Maßnahmen ist eine solche Anordnung jedoch, wie beschrieben, ein weiterer Baustein, um Übertragungen zu reduzieren. Der Einsatz von MNB kann dabei andere zentrale Schutzmaßnahmen nicht ersetzen, sondern ergänzt diese. Dies gilt im Freien zumindest auch dann, wenn grundsätzlich der Mindestabstand zwar eingehalten werden kann, aber damit gerechnet werden muss, dass Menschen unnötig dicht an anderen Menschen vorbeigehen oder stehenbleiben, wogegen man sich auch mit Umsicht kaum vollständig schützen kann, so dass allein das (zusätzliche) Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einen wirksameren Infektionsschutz bietet.

Nach Abwägung aller Umstände ist die vorliegende allgemeingültige Anordnung geeignet, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln bzw. zuzulassen. Des Weiteren wäre der Versuch der Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen erst dann, wenn das Infektionsgeschehen völlig außer Kontrolle zu geraten droht - und kurz davor steht der Burgenlandkreis und insbesondere die Stadt Weißenfels - nur mit umfassenden Beschränkungen zu erreichen, die schwere Folgen für die wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Situation im Burgenlandkreis hätten. Eine Rückkehr zu solchen umfassenden Beschränkungen muss ausdrücklich vermieden werden. Es gilt, neben dem Gesundheitswesen auch prioritär die Bereiche Bildung und Betreuung aufrecht zu erhalten sowie die Erholung der regionalen Wirtschaft nicht zu gefährden.

b) Erforderlichkeit des Mittels

Relativ mildestes Mittel für die weitergehende Reduzierung der Infektionsgefahr im Burgenlandkreis und im Speziellen im Hotspot Weißenfels ist die Einführung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels unter Berücksichtigung der verfügbaren Ausnahmen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der weiterhin stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 in der Gesamtbevölkerung, in den durchaus eng begegnenden Situationen im Stadtgebiet von Weißenfels im öffentlichen Raum keine Maßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die weiterführende Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einzuführen.

Die Einführung einer Maskenpflicht nicht nur in geschlossenen Räumen, sondern auch im gesamten öffentlichen Raum der Stadt Weißenfels unter Berücksichtigung der verfügbaren Ausnahmen stellt ein milderes Mittel dar, als schwerwiegendere Maßnahmen wie weitergehende Kontaktbeschränkungen, Ausgangsbeschränkungen oder gar Schließungen von Geschäften und Betrieben anzuordnen.

Wie im Ergebnisprotokoll der Bund-Länder-Konferenz vom 25. 11. 2020 festgeschrieben, erfordern deutlich steigende Infektionszahlen eine Ausweitung der Maskenpflicht im öffentlichen Raum. Dies soll jedenfalls dann erfolgen, wenn an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Letztentscheidung verbleibt jedoch bei der örtlich zuständigen Behörde.

Der Burgenlandkreis hat sich für die Ausweitung auf den gesamten öffentlichen Raum in Weißenfels mit den verfügbaren Ausnahmen entschieden, da das Infektionsgeschehen in Weißenfels eine solch dynamische Entwicklung nimmt, dem nur mit der generellen Maskenpflicht als mildestes Mittel begegnet werden kann. Die Maskenpflicht nur auf bekannt stark frequentierte Bereiche zu beschränken, birgt die Gefahr, dass der dortige Verkehr auf andere, nicht umfasste Flächen und Straßen ausweicht und dort in größerer Zahl und enger aufeinander trifft.

Zudem kann nicht vorhergesehen werden, welche auf dem gesamten Stadtgebiet verteilten Einrichtungen (Supermärkte, Ärzte, Banken und Sparkassen, usw.) durch unerkannt infizierte Personen genutzt werden und wie sich diese Besucherströme auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels bewegen.

Bei der Beurteilung der Lage hat der Burgenlandkreis berücksichtigt, dass im gesamten Stadtgebiet ein nicht konkret lokalisierbares Infektionsgeschehen herrscht und aufgrund der, den gesamten Tagesverlauf abdeckenden, Schichtarbeit in großen Unternehmen ein reger Personenverkehr verteilt über das gesamte Stadtgebiet zu jeder Uhrzeit stattfindet.

Im Übrigen wäre ein Flickenteppich von vielen sog. „Maskenpflicht-Inseln“ im Stadt- bzw. Ortschaftsgebiet nicht mehr transparent für die Bevölkerung.

Die nun getroffenen Regelungen sind klar und verständlich.

Auch das RKI weist darauf hin, dass getroffene Maßnahmen nicht nur rechtlich und organisatorisch verhältnismäßig, sondern auch praktisch umsetzbar sein müssen.³

³ Die Pandemie in Deutschland in den nächsten Monaten - Ziele, Schwerpunktthemen und Instrumente für den Infektionsschutz Strategie-Ergänzung, Stand 23.10.2020, im Internet unter:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Ergaenzung_Covid.html

Erkennbare Ausnahmen bilden jedoch die benannten Ortschaften, hier treten nur vereinzelte Infektionsfälle auf.

Die Ortschaft Burgwerben grenzt jedoch unmittelbar an den Kornwestheimer Ring bzw. geht diese Straße nahtlos in die Ortschaft über. In Burgwerben befinden sich Einkaufsmöglichkeiten, die durch die Bewohner des Kornwestheimer Rings per pedes rege genutzt werden. Es besteht die konkrete Gefahr, dass dadurch eine weitergehende Übertragung des Virus in die Ortschaft Burgwerben erfolgt. Aus diesen Gründen kann eine Ausnahme zum Tragen einer MNB im öffentlichen Raum hier nicht gelten.

Zwischen den Ortschaften Tagewerben und Reichardtswerben liegt die gleichnamige Grundschule. Hier hat sich ein großer Infektionsherd aufgezeigt (34 von 90 Schülern sowie 4 von 5 Lehrern infiziert), der die Absonderung aller Lehrer und Schüler sowie des weiteren Personals erforderlich machte. Es ist nicht einschätzbar, inwieweit vor Anordnung der Absonderung das Virus durch die infizierten Personen in der Bevölkerung der Ortschaften weitergetragen wurde. Zum Schutz vor weiteren Ausbreitungen durch unerkannte Infektionen kann eine Ausnahme zum Tragen einer MNB im öffentlichen Raum auch hier nicht gelten.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung bzw. der in kurzer Zeit rasanten Verbreitung des Virus müssen Erweiterungen von Hygienemaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

c) Angemessenheit des Mittels

Die verhängte Pflicht zum erweiterten Tragen einer MNB ist insbesondere auch im Hinblick auf die verfügbaren Ausnahmen angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne.

Durch die verfügbaren Änderungen wird die Zielgenauigkeit der angeordneten Maßnahme verbessert und die Einschränkungen für die Bevölkerung so gering wie möglich gehalten.

Die Verpflichtung greift dennoch in die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (Allgemeine Handlungsfreiheit) derjenigen Personen ein, die sich im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels und der betroffenen Ortschaften bewegen.

Ein Eingriff in das Grundrecht in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (Leben und Gesundheit) der genannten Personen liegt nicht vor. Das Tragen eines Mund-Nasen-

Der Landrat

Schutzes, auch über längere Zeit, bedeutet nach Einschätzung von deutschen wie internationalen Gesundheitsorganisationen keinerlei Gefahr für Menschen nahezu aller Altersgruppen, sofern sie die Bedeckung korrekt tragen können und keine grundsätzlich beeinträchtigende Vorerkrankung etwa der Atemwege haben. Für die Vermutung, Masken könnten verhindern, dass ausreichend Sauerstoff beim Atmen zur Verfügung steht, gibt es keine Belege. Der dünne Stoff handelsüblicher oder selbstgenähter Masken ist ausreichend durchlässig für Sauerstoff und Kohlendioxid und verringert gleichzeitig die Ausbreitung von Aerosolen etwa beim Husten oder Niesen.

Im Hinblick auf die in den überwiegenden Fällen kurze Verweildauer im öffentlichen Raum, besteht nach einer nicht allzu langen Zeit die Möglichkeit, die MNB wieder abzulegen.

Des Weiteren besteht in einem Kraftfahrzeug oder auf einem Motorrad nach derzeitigen Erkenntnissen keine Infektionsgefahr für umstehende Passanten und umgekehrt.

Mit den weiteren Ausnahmen für Joggende, Radfahrende sowie die maskenfreie Nutzung von Feld- und Waldflächen berücksichtigt der Burgenlandkreis, wie wichtig Sport und Bewegung an der frischen Luft für die Gesundheit und die Stärkung des Immunsystems des Einzelnen ist und schafft zudem dadurch weitere Spielräume, die MNB auch in der Öffentlichkeit abzulegen.

Das Essen und Trinken sowie das Rauchen spiegelt die Lebenswirklichkeit in der Öffentlichkeit wider und ist mit MNB schlichtweg unmöglich.

Die benannten Grundrechtseingriffe sind im Übrigen angemessen, weil die Eingriffe aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz von Leben und Gesundheit folgen und insoweit auch im Rahmen der praktischen Grundrechtskonkordanz die gegenseitige Beschränkung von Grundrechten nachzeichnen. Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz enthält nicht nur subjektive Abwehrrechte gegen staatliche, auch kommunale Eingriffe, vielmehr ergibt sich aus seinem objektiv-rechtlichen Gehalt für die staatlichen Organe auch die Pflicht zum Schutz und zur Förderung der genannten Rechtsgüter⁴. Die Einführung einer MNB auch im öffentlichen Raum in Weißenfels folgt gerade dieser Verpflichtung.

Da es sich bei der vorliegend gewählten Variante der Einführung einer Maskenpflicht um einen geringfügigen Eingriff in die Grundrechte der Adressaten handelt, denen die drohenden erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Handlungs- und Bewegungsfreiheit sowie der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung des

⁴ BVerfGE 53, 57; 56, 73.

Burgenlandkreises gegenüberstehen, müssen hier die Grundrechte der Adressaten zurückstehen.

In Anbetracht des verfolgten legitimen Zieles eines effektiven Infektionsschutzes ist der mit der getroffenen Anordnung verbundene Grundrechtseingriff hinzunehmen. Die Belastung erschöpft sich im Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und ist im Vergleich zu gravierenderen Schutzmaßnahmen von geringerer Intensität.

Des Weiteren ist es auch angemessen, Maßnahmen zu treffen, die vermutlich gesündere und weniger gefährdete Menschen Beschränkungen auferlegen, wenn hierdurch stärker gefährdeten Menschen ein gewisses Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und Freiheit gesichert werden kann.

Die Befristung bis zum 11. 01. 2021 erfolgt ebenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

2. Ziff. 2

Rechtsgrundlage für Ziff. 2 dieser Verfügung ist ebenfalls § 28 Abs.1 IfSG i.V.m. § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2 EindV.

Zur Wirksamkeit und Bedeutung einer erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auf die Ausführungen in Ziff.1 verwiesen.

Es stellt sich nicht im gesamten Burgenlandkreis ein solch gravierendes Infektionsgeschehen wie in Weißenfels dar, jedoch steigen auch in anderen kreisangehörigen Kommunen die Infektionszahlen drastisch an.

(zu Abs. 2) Die Einführung einer generellen Maskenpflicht unabhängig von dem Einhalten der Abstände in Schulgebäuden folgt aus dem starken Infektionsgeschehen im Burgenlandkreis, dass sich immer weiter auf den Schulbereich auszuweiten droht. Der Burgenlandkreis hat es sich zum erklärten Ziel gemacht, den Schulbetrieb so lange es möglich erscheint, auch bei einem dynamischen Infektionsgeschehen, aufrechtzuerhalten.

Nach der Klarstellung des § 12 Abs. 5 der 8. SARS-CoV-2 EindV sind weitergehende Maßnahmen der zuständigen Gesundheitsbehörden, insbesondere bei hohen Inzidenzzahlen, jederzeit möglich. Es ist für die Gesundheitsämter ebenso möglich, über die im „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ getroffenen

Entscheidungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Von dieser Möglichkeit macht der Burgenlandkreis mit der getroffenen Anordnung Gebrauch.

Allein das Einhalten von Abständen kann die Verbreitung von Aerosolen in der Raumluft nicht verhindern, die Abstandsregeln sind daher durch das dauerhafte Tragen einer MNB, jedenfalls in geschlossenen Räumen, zu ergänzen. Die Mund-Nasen-Bedeckung hat dabei vor allem den Zweck, andere Schülerinnen und Schüler, den Lehrkörper und weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen und stellt im Kombination mit den geltenden Abstandsregeln ein milderes Mittel im Gegensatz zu drohenden Schulschließungen dar und geschieht unter Abwägung des Rechts auf Bildung aus Art. 7 GG gegen Infektionsschutzbelange als Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG zu Gunsten des Infektionsschutzes.

Durch die Möglichkeit des Ablegens im Freien bei der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m wird in den Pausen zwar begrenzter, aber dennoch ausreichender Zeitraum gegeben, sich ohne die Beschränkung einer MNB zu bewegen.

Aufgrund der extrem hohen Infektionszahlen im Burgenlandkreis muss dieser jedes verhältnismäßige Mittel ergreifen, das Infektionsgeschehen wieder in kontrolliertere Bahnen zu lenken.

(zu Abs. 3) Die Einführung einer Pflicht zum Tragen einer MNB bereits ab Jahrgangsstufe 5 in Abweichung zur landesrechtlichen Regelung in § 11 a Abs. 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2 EindV, welche eine solche Pflicht erst ab Jahrgangsstufe 7 vorschreibt, folgt ebenfalls aus den unter Absatz 2 genannten Gründen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung hat auch hier vor allem den Zweck, andere Schülerinnen und Schüler, den Lehrkörper und weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen, auch bereits in den ersten Klassenstufen nach der Grundschule. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB bereits ab Klasse 5 stellt genauso ein milderes Mittel im Gegensatz zu drohenden Schulschließungen dar und geschieht ebenfalls unter Abwägung des Rechts auf Bildung aus Art. 7 GG gegen Infektionsschutzbelange als Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG zu Gunsten des Infektionsschutzes.

(zu Abs. 5) Die Verpflichtung der Inhaber bzw. Betreiber der betroffenen Einrichtungen zum Hinweis auf die bestehenden MNB-Pflicht resultiert aus der Tatsache, dass benannte Inhaber durch das Betreiben der Einrichtungen auch eine gewisse Gefahr zur Weitertragung der Infektion eröffnen. Sie sind folglich auch in die Pflicht zu nehmen, Besucher und Kunden auf die angeordneten rechtlichen Bestimmungen hinzuweisen, denn nur dann, wenn auch jeder Einzelne im Alltag um die bestehenden Verpflichtungen

weiß und sich somit daran halten kann, kann die Weiterverbreitung des Virus auch tatsächlich eingedämmt werden. Die Anordnung der Hinweispflicht stellt jedenfalls ein milderer Mittel dar als die benannten Einrichtungen und Betriebe (wieder) schließen zu müssen.

3. Ziff. 3

Die in § 11a der 8. SARS-CoV-2-EindV geregelte Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an Schulen, wird ebenfalls auf die Horte, unabhängig ihrer Trägerschaft, erweitert und an die mit dieser und der 18. Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus vom 02. 12. 2020 eingeführten, weiterführenden Beschränkungen angepasst.

Hintergrund ist, dass Kinder sich sonst aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zwar im Schulunterricht an sehr strenge Maßnahmen halten müssen, danach im Hort diesen dann aber nicht mehr unterworfen wären, was aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar erscheint und auch der Akzeptanz der Bevölkerung im Hinblick auf die Wirksamkeit der betroffenen Beschränkungen entgegenwirken würde.

Hinzu kommt bei Horten, dass die in vielen Schulen erfolgte Bildung von Kohorten zur Reduzierung der Kontaktverschiedenheit dort nicht umgesetzt wird oder umgesetzt werden kann. Vor allem dort, wo Horte Grundschulkindern aus einer Vielzahl von Schulen aufnehmen, erfolgt eine nicht gewünschte Durchmischung der Kohorten. Dadurch erhöht sich gerade bei Horten die Gefahr, dass das Virus über Kohorten und Schulen hinweg weitergegeben werden kann. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll somit gerade in diesen Situationen, in denen eine Kohortenbildung bzw. Trennung nicht eingehalten werden kann, die Verbreitung von Ansteckungen vermeiden.

Dies gilt auch auf dem Hortgelände im Außenbereich jedenfalls immer dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Die Ausnahme im Freien bei der Einhaltung des Mindestabstands, die MNB auch einmal ablegen zu können, im Gleichklang zu den Regelungen im Schulbetrieb, folgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. So können Kinder und ihre Betreuer sich für einen gewissen Zeitraum auch ohne die Beschränkung der MNB bewegen.

Ziel ist es, durch die Anordnung von Schutzmaßnahmen (hier Pflicht zu Tragen einer MNB in Gebäuden und auf dem Gelände (mit Ausnahmen)) den Betrieb der Horte aufrechterhalten zu können.

Die Maskenpflicht ist aufgrund derselben Gesichtspunkte wie in Schulen geeignet, das Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zu reduzieren. Es ist auch erforderlich, weil es das mildeste Mittel ist, um das Infektionsrisiko zu minimieren, insbesondere ist die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen erheblich einschneidender.

4. Ziff. 4

Rein vorsorglich wird auf die Vorschrift des § 73 Abs. 1a Ziff. 6 IfSG hingewiesen, wonach demjenigen, der u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 IfSG zuwiderhandelt, eine Geldbuße bis zu 25.000 EUR auferlegt werden kann.

5. Ziff. 5

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht individuell ermittelbare, betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann und die notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverzug und damit steigender Verbreitungsgefahr umgesetzt werden können.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 3 und 4 des VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen. Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung wird aus Gefahrenabwehrgründen auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen bestimmt.

Die Notverkündung auf der Homepage des Burgenlandkreises (www.burgenlandkreis.de) ist zulässig, da Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, wie vorliegend der SARS-CoV2-Pandemie, nicht rechtzeitig, auf andere geeignete Weise, wie beispielsweise im Internet, bekanntgegeben werden können. Damit ist sichergestellt, dass Allgemeinverfügungen bei besonderen Gefahrenlagen in jedem Fall ohne Verzögerung bekanntgegeben werden können, um den sich sehr schnell verändernden Gefahrenlagen wirksam begegnen zu können.

Eine solche Gefahrenlage ist in der SARS-CoV2-Pandemie zu erblicken. Vorliegend müssen die Beschränkungen ohne Zeitverzug Wirkung entfalten. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

Für die Geltungsdauer wurde für Ziffer 1 sowie Ziffer 2 Absatz 4 und 5 Ziffer der Zeitraum bis zum 11. 01. 2021 aus den o.g. Gründen gewählt. Dadurch wird zudem die Notwendigkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung überprüfbar gehalten. Sie ist hierbei geeignet, den Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung in diesem Zeitraum obenan zu stellen und zwingt wiederum die Behörde, die Entwicklung der lokalen Fallzahlen stetig im Blick zu behalten, um das Erfordernis des Fortbestandes der Beschränkungen rechtfertigen zu können.

Der Landrat

Für die Ziffer 2 Abs. 2 und 3 sowie Ziff. 3 wurde die Geltungsdauer bis zum Beginn der Weihnachtsferien in Sachsen-Anhalt gewählt. Es steht zu erwarten, dass die Ausbreitung des Virus durch den traditionellen Rückzug in das engste familiäre bzw. freundschaftliche Umfeld zu den Festtagen an Dynamik verliert und einschneidenden Maßnahmen auch für den Schul- und Hortbetrieb sodann nicht mehr erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen. Die Schriftform wird ferner durch eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail Adresse burgenlandkreis@blk.de oder durch eine absenderbestätigte DE-Mail an burgenlandkreis@blk.de-mail.de erfüllt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Naumburg, den 03. 12. 2020



Götz Ulrich
Landrat